

Sozial- und Gesundheitskommission

Änderungsantrag

Vom 26. April 2004

Nr. RG 112/2003

Spitalgesetz

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Als Absätze 2 und 3 sollen eingefügt werden:

²Die unter dem bisherigen Recht zulasten des Fonds der Spezialfinanzierung Spitalbauten bewilligten Verpflichtungskredite behalten ihre Gültigkeit. Der Aufwand wird ab Inkrafttreten des Gesetzes der allgemeinen Staatsrechnung belastet.

³Der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Fondsbestand der Spezialfinanzierung Spitalbauten wird ergebniswirksam der allgemeinen Staatsrechnung gutgeschrieben, ein negativer Fondsbestand wird der Staatsrechnung belastet.

§ 25 Inkrafttreten

§ 25 soll wie folgt lauten:

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

²Der Regierungsrat wählt die Organe der Aktiengesellschaft bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes und er hört diese bei seinen Entscheiden über die Errichtung der Aktiengesellschaft an.

³Die benötigten Mittel sind zulasten des Spitalbaufonds ins Budget 2005 aufzunehmen.

Für die Sozial- und Gesundheitskommission

Präsident:

Aktuarin:

Peter Gomm

Jolanda Malovini

Berichterstatter der Kommission:

Peter Gomm